

Zürich, im Oktober 2021

## **Faire Konditionen für alle Versicherten – finanzielle Stabilität für die Pensionskasse**

### **Einführung eines einheitlichen, umhüllenden Umwandlungssatzes per 01.01.2023**

#### **Anpassung des Umwandlungssatzes**

Ab dem 01.01.2023 kommt ein einheitlicher, umhüllender Umwandlungssatz von 5.4 % (Alter 65) / 5.28 % (Alter 64) zur Anwendung.

Im engen Austausch mit Expertinnen und Experten hat der Stiftungsrat die versicherungstechnischen Grundlagen, die finanzielle Situation der vfa und die Zusammensetzung des Versicherten- und RentnerInnenbestandes eingehend analysiert und Modelle mit unterschiedlich hohen Umwandlungssätzen geprüft mit dem Ziel, den höchsten, langfristig vertretbaren Umwandlungssatz zu ermitteln.

Der Umwandlungssatz ist neu geschlechtsunabhängig und unterscheidet nicht zwischen obligatorischem und überobligatorischem Guthaben. Er ist lediglich vom Pensionierungsalter abhängig (frühzeitige, ordentliche oder aufgeschobene Pensionierung). Die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG bleiben in jedem Fall gewahrt. Zusätzlich hat der Stiftungsrat Ausgleichsmassnahmen beschlossen, um mögliche Rentenreduktionen abzuschwächen.

#### **Ausgleichsmassnahmen für aktive Versicherte (Erwerbstätige)**

Die beschlossenen Ausgleichsmassnahmen berücksichtigen alle Versicherten. Einerseits indem sie für Versicherte mit Jahrgang 1967 und älter (d.h. zum Zeitpunkt der Einführung 55 Jahre alt oder älter) die Renteneinbussen minimieren, insbesondere für Versicherte mit tiefen Altersguthaben. Von der Erhöhung der Altersguthaben und Altersgutschriften profitieren andererseits vor allem die jüngeren Versicherten, die noch länger im Erwerbsprozess stehen, da sie bis zum Rentenalter im Vergleich zu heute mehr Altersguthaben ansparen können.

- Alle Versicherten erhalten eine einmalige Zusatzverzinsung von 2 % auf ihr Altersguthaben (Stand 31.12.2022).
- Die Altersgutschriften werden dauerhaft erhöht, indem der Sparanteil bei den Lohnbeiträgen um 1 % erhöht wird bei gleichzeitiger Senkung des Risikobeitrags um 1 %. Der Prozentsatz der Lohnbeiträge in den einzelnen Vorsorgeplänen bleibt unverändert.
- Alle mit Jahrgang 1967 und älter erhalten auf das Altersguthaben bis Fr. 250'000 bei Rentenbezug eine Einmalzulage, sodass Versicherte mit geringem Altersguthaben keine Renteneinbusse gegenüber heute zu gewärtigen haben. Bei Kapitalbezug statt Rente wird das Altersguthaben ohne Einmalzulage ausbezahlt.
- Alle mit Jahrgang 1967 und älter erhalten auf das Altersguthaben über Fr. 250'000 bei Rentenbezug eine zusätzliche Einmaleinlage, die gewährleistet, dass die voraussichtliche Rente mindestens 95 % derjenigen nach heutiger Berechnung beträgt. Bei Kapitalbezug statt Rente wird das Altersguthaben ohne Einmalzulage ausbezahlt.
- Alle Frauen mit Jahrgang 1960 und Männer mit Jahrgang 1959 erhalten die Rente zu den heute geltenden Konditionen.

#### **Bestehende Renten**

Bei den bestehenden Renten ändert sich nichts und alle bis 31.12.2022 neu entstehenden Renten werden zu den aktuellen – vor der Reform - geltenden Bedingungen berechnet.